

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verkehr mit Käse usw. — Fleischversorgung. — Kleinhandelshöchstpreise für Kartoffeln. — Feldbereinigung Grünungen.

Verordnung

über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen. Vom 15. Juli 1918.

Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) und des § 11 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1179) wird bestimmt:

§ 1. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die mit der Verkehrsregelung beauftragten Stellen neben den aus Magermilch, Molke, Quark und Molkeneiweiß hergestellten käseähnlichen Erzeugnissen regeln.

Dies gilt nicht für Quark, der nach Maßgabe der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) an Stelle von Magermilch abzuliefern ist; insoweit verbleibt es bei den Vorschriften jener Verordnung.

§ 2. Die Reichsstelle für Speisefette kann anordnen, daß nach ihrer Weisung die mit der Verkehrsregelung beauftragten Stellen bestimmte Mengen der in § 1 genannten Lebensmittel in guter Beschaffenheit zum Herstellerhöchstpreise zu liefern haben. Sie soll hierbei auf den eigenen Bedarf der liefernden Stelle Rücksicht nehmen.

Streitigkeiten, die sich aus der Beschaffenheit der gelieferten Lebensmittel ergeben, entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft. Die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Errichtung eines Schiedsgerichts nach § 22 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 vom 9. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 484) finden entsprechende Anwendung.

§ 3. Bei Lieferungen auf Anordnung der Reichsstelle für Speisefette (§ 2) kann von den mit der Verkehrsregelung beauftragten Stellen zur Deckung der Kosten der Regelung ein Zuschlag bis zu dem Betrage von 10 Mark für je 50 Kilogramm zu den geltenden Herstellerhöchstpreisen erhoben werden.

Die Reichsstelle für Speisefette ist berechtigt, einen weiteren Zuschlag von 2 Mark für je 50 Kilogramm zu erheben.

Die Zuschläge nach Abs. 1 und 2 dürfen beim Weiterverkauf neben den geltenden Höchstpreisen berechnet werden.

§ 4. Die Reichsstelle für Speisefette kann weitere Anordnungen über den Verkehr mit den in § 1 genannten Lebensmitteln treffen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5. Die Vorschriften des § 36 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 finden entsprechende Anwendung.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den auf Grund der §§ 1, 4 erlassenen Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1918.
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow.

Anordnung

der Reichsstelle für Speisefette zu der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen vom 15. Juli 1918. (Reichs-Gesetzblatt S. 730.)

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen vom 15. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 730) wird angeordnet, was folgt:

I. Die bestehenden Lieferungsverträge zugunsten der vom Kriegsamts als in der Rüstungsindustrie tätig anerkannten Betriebe, zugunsten von Dienststellen der Heeres- und Marineverwaltung, sowie von Kommunalverbänden und Gemeinden sind bis auf weiteres zu erfüllen. Im Falle einer Regelung auf Grund des § 1 der Verordnung haben die mit der Verkehrsregelung beauftragten Stellen anzuordnen, daß der Anspruch aus diesen Lieferungsverträgen sichergestellt wird.

II. Die mit der Verkehrsregelung nach § 1 der Verordnung beauftragten Stellen sind verpflichtet, bis zum 10. eines jeden Monats der Reichsstelle für Speisefette zu berichten, welche Mengen der in § 1 genannten Lebensmittel im vorhergehenden Monat:

- 1. in ihrem Bezirk hergestellt sind,
- 2. zur Versorgung der eigenen Bevölkerung verwendet sind,

3. auf Grund der Ziffer I nach außerhalb geliefert sind, unter Benennung der Empfangsstellen,

4. auf Weisung der Reichsstelle für Speisefette zum Verkauf gekommen sind.

III. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Berlin, den 18. Juli 1918.

Reichsstelle für Speisefette
J. V. Wehermann.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen. Vom 22. Juli 1918.

Als Stelle, die nach § 1 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 15. Juli 1918 den Verkehr mit Käse, Quark und Molkeneiweiß neben den aus Magermilch, Molke, Quark und Molkeneiweiß hergestellten käseähnlichen Erzeugnissen regeln kann, wird die Landes-Milch- und Fettstelle (Kommunalverband Großherzogtum Hessen) in Darmstadt bestimmt.

Darmstadt, den 22. Juli 1918.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

Betr.: Fleischversorgung vom 1. August bis 31. Oktober 1918.

Die neue Fleischversorgungsunlage tritt, da für die Zeit der verkürzten Brotration nicht auch die Fleischversorgung gekürzt werden soll, erst nach Wiederverhöhung der Brotration, am 12. August, in Kraft. Bis dahin läuft die Unlage, wie sie für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 1918 festgesetzt worden ist, weiter.

Die Fleischlosen Wochen sind für das ganze Reichsgebiet in die 3., 6., 9. und 12. Woche der Versorgungsperiode verlegt, so daß in den Wochen vom 19. bis 25. August, vom 9. bis 15. September, vom 30. September bis 6. Oktober und vom 21. bis 27. Oktober kein Fleisch an die verorgungsrechtlich Berechtigte abgegeben werden darf. Die auf diese Wochen lautenden Fleischmarken sind ungültig, bei Neudruck von Fleischmarken sind Fleischmarken für diese Woche nicht vorzusehen. Für die Zulagen der Kranken, der Schwerarbeiter, Schwerstarbeiter gilt diese Bestimmung nicht.

Darmstadt, den 19. Juli 1918.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorkommende Bekanntmachungen ortsförmlich zu veröffentlichen.

Gießen, den 27. Juli 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Uffinger.

Bekanntmachung

Betr.: Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Kartoffeln.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juli 1918 (Kreisblatt Nr. 84) wird der Kleinhandelshöchstpreis mit Wirkung vom 1. August l. J. ab auf 13 Pfennig für das Pfund herabgesetzt.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorkommende Bekanntmachungen in ortsförmlicher Weise zu veröffentlichen.

Gießen, den 27. Juli 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Uffinger.

Bekanntmachung

Betr.: Feldbereinigung Grünungen.

In der Zeit vom 10. bis einschließlich 23. August l. J. liegt auf dem Amtszimmer Großh. Bürgermeisterei Grünungen das Wiesenprojekt zur Einsicht der Beteiligten offen.

Termin zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet am Samstag den 24. August l. J. vorm. 9—10 Uhr, im Rathaus zu Grünungen statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Anfügen einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich einzulegen.

Friedberg, den 24. Juli 1918.
Der Großh. Feldbereinigungskommissär.
Schmittpahn, Regierungsrat.

Preis der Platte: M. 1.—, 1.50, 2.—, 3.—
Verantwortlich: Dr. Uffinger
Verlag: G. Appel
Druck: R. Lange